# SPESENREGLEMENT
# DES
# LIECHTENSTEINER
# JUDO - VERBANDES

JUDO VERBAND
LIECHTENSTEIN

# Inhaltsverzeichnis:


1 Zweck/Geltungsbereich ..... 3

2 Prinzip der Verhältnismässigkeit ..... 3

3 Doppel- und Scheinvergütungen ..... 3

4 Reisespesen ..... 3

5 Verpflegung ..... 4

6 Hotels / Übernachtungen ..... 4

7 Zweckgebundene Gelder ..... 4

8 Betreuer/Begleitpersonen ..... 4

9 Spesenabrechnung ..... 4

10 Spesenberechtigung ..... 5
- 10.1 Kaderathleten ..... 5
- 10.2 Kadertrainer ..... 5
- 10.3 Sportschultrainer.. ..... 6
- 10.4 Betreuer/Begleitperson ..... 6
- 10.5 Kaderanwärter ..... 6
- 10.6 Landesmeisterschaft ..... 6
- 10.7 Vorstand LJV ..... 6

11 Unkostenbeitrag ..... 6

12 Vereine ..... 7

13 Inkrafttreten ..... 7

## 1 Zweck/Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf:

- Das Elitekader (A / B), Juniorenkader (A / B) und das Jugendkader (A / B) des Liechtensteiner Judoverbandes (LJV genannt)
- Die Sportschüler
- Den Kadertrainer
- Die Sportschultrainer
- Den Vorstand des LJV

Des Weiteren soll das jährlich verabschiedete Budget, als führendes Arbeitsmittel, Verwendung finden. Das Budget ist einzuhalten und soll grundsätzlich nicht überschritten werden.

Über Spesen/Entschädigungen, welche nicht in diesem Reglement aufgeführt sind, entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand entscheidet ebenso, wenn sich durch die Förderungen, Beiträge oder Unterstützungen von Land/LOC, Widersprüche, Unklarheiten oder andere Konflikte mit dem Spesenreglement des LJV ergeben.

## 2 Prinzip der Verhältnismässigkeit

Die bei Turnieren oder Trainings anfallenden Kosten/Spesen werden gemäss dieser Regelung zurückerstattet, wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt ist. Das heisst, die Auslagen und Aufwände zur Ausführung der Ziele sollen im Verhältnis zum Ergebnis stehen und möglichst geringgehalten werden.

## 3 Doppel- und Scheinvergütungen

Es dürfen keine Doppel- bzw. Scheinvergütungen in Anspruch genommen werden. Das heisst, dass keine Spesen für scheinbare Aufwendungen (z.B. eine Mahlzeit oder Fahrtspesen) verrechnet werden dürfen, wenn dafür keine Auslagen entstanden sind (z.B. Einladung durch einen Dritten oder Mitfahrgelegenheit).

## 4 Reisespesen

Aus ökonomischen wie ökologischen Überlegungen sind, wenn immer möglich, Fahrgemeinschaften zu bilden. Verantwortlich für diese Entscheidung sind die Kadermitglieder bzw. Vereine selbst. Grundsätzlich werden die Kosten zwischen Sammelort/Treffpunkt und Reiseziel vergütet, ausser wenn das Reiseziel ab Wohnort schneller und damit kostengünstiger erreicht werden kann. Für die Rückreise gilt sinngemäss dasselbe.

Der Verband übernimmt Fahrtkosten für Spesenberechtigte zu Turnieren und Trainingslagern laut Jahresplanung LJV. Wird die An- und Abreise nicht direkt vom Verband organisiert, sind die Vereine für die Reiseorganisation verantwortlich. Der Verband ersetzt den Vereinen in diesem Fall die Reisekosten zur Gänze. Die Wahl des Verkehrsmittels, bleibt den Vereinen unter Beachtung von Punkt 2 überlassen.

Für Fahrten mit dem privaten Personenwagen werden CHF 0.60 pro Kilometer vergütet. Der Verband ersetzt die Kosten für jene Anzahl an Fahrzeugen, die unbedingt für den Transport der Spesenberechtigten des jeweiligen Vereins nötig sind.

## 5 Verpflegung

Verpflegungskosten werden ausschliesslich beim Besuch von internationalen Turnieren, sowie vom LJV beschickten Trainingslagern (beides laut Jahresprogramm LJV) ersetzt.

Soweit möglich, sollen für Turniere, Hotels mit Halbpension gebucht werden, für Trainingslager, Unterkünfte mit Vollpension. In diesem Fall werden keine weiteren Verpflegungskosten ersetzt.

Sollte keine Verpflegung im Hotel in der Buchung enthalten sein, erhalten Spesenberechtigte einen Pauschalbetrag, abhängig von Aufenthaltsdauer und Reiseland, entsprechend der aktuellen Aufstellung für Verpflegungsmehraufwand des deutschen Bundesministeriums für Finanzen. Da bei Turnieren das Mittagessen in der Halle Sache der Spesenberechtigten ist, sind 75% des Betrages auf der Aufstellung als Spesenersatz anzusetzen. Für Besuche von Trainingslagern wird der volle Betrag erstattet.

Die aktuelle Aufstellung liegt beim Kassier auf.

## 6 Hotels / Übernachtungen

Es werden die effektiven Übernachtungsspesen gegen Vorlage der Quittungen/ Belege rückvergütet, wenn die Anwesenheit für mehr als einen Tag erforderlich ist oder die Hin- und Rückreise aus Distanzgründen nicht mehr möglich ist. Für Übernachtungen sind Jugendherbergen vorzuziehen. Stehen keine Jugendherbergen zur Verfügung, bilden Mittelklasse-Hotels die Regel. Ausnahmen sind vom Veranstalter empfohlene Hotels bei internationalen Turnieren.

## 7 Zweckgebundene Gelder

Zweckgebundene Gelder sind dementsprechend zu verwenden.

## 8 Betreuer/Begleitpersonen

Bei Bedarf, kann zur Hilfe und Mitbetreuung der Kadermitglieder sowie Sportschülern an internationalen Turnieren und Trainingslagern, ein Betreuer / eine Begleitperson aufgeboten werden. Diese wird von der TK in Zusammenarbeit mit dem Kadertrainer, bzw. dem Sportschulkoordinator, definiert. Diese Person ist jeweils namentlich in der Abrechnung zu nennen.

## 9 Spesenabrechnung

Spesen werden grundsätzlich nur gegen Einreichung einer unterschriebenen Rechnung oder der Originalbelege vergütet. Entsprechende Originalquittungen/-belege sind gemäss nachstehender Aufstellung beizufügen und beim Verbandskassier einzureichen.

*Pro Aufenthalt können, wenn eine nachvollziehbare Begründung geliefert wird, maximal CHF 30 auch ohne Belege erstattet werden.*

Der Liechtensteiner Judoverband behält sich vor, Spesenabrechnungen, die nicht dieser Regelung entsprechen, zu retournieren.

Erforderliche Beilagen zur Spesenabrechnung:

- Startgeld (Ausschreibung)
- Verpflegung (Quittung) gemäss Punkt 5
- Hotelspesen (gemäss Originalbelegen)
- Bahnspesen (gemäss Originalbelegen)
- Taxispesen (gemäss Originalbelegen)
- Tram- / Busspesen (ohne Belege)
- Kilometerabrechnung
- Vignette/ Maut (ausser CH-Vignette)
- Parkgebühren (ohne Belege)
- Reinigungskosten für LOC-Fahrzeuge (ohne Belege)
- Geschenke / Präsente (gemäss Originalbelegen)

## 10 Spesenberechtigung

### 10.1 Kaderathleten

Athleten, sind ab ihrer - von der TK bestätigten Zugehörigkeit - zu

- Elitekader (A / B)
- Juniorenkader (A / B), Jugendkader (A / B)
- Sportschule

bei Teilnahme an Turnieren und Trainingslagern (laut LJV Jahresprogramm) für folgende Spesenvergütungen berechtigt:

- Startgeld
- Reisekosten (gemäss Punkt 4)
- Verpflegung (gemäss Punkt 5)
- Übernachtung (gemäss Punkt 6)

### 10.2 Kadertrainer

Der Kadertrainer erhält für seine Tätigkeit und seinen Zeitaufwand eine Entschädigung gemäss Vereinbarung. Höhe, Art und Auszahlungsmodalitäten sind in einem Vertrag festzuhalten.

Für Kadertrainings in FL werden die Reisekosten erstattet.

Zudem ist der Kadertrainer für folgende Spesenvergütungen berechtigt:

- Reisekosten (gemäss Punkt 4)
- Verpflegung (gemäss Punkt 5)
- Übernachtung (gemäss Punkt 6)

### 10.3 Sportschultrainer

Die Sportschultrainer erhalten für ihre Tätigkeit und ihren Zeitaufwand eine Entschädigung gemäss Vereinbarung. Höhe, Art und Auszahlungsmodalitäten sind in einem Vertrag festzuhalten.

Zudem sind Sportschultrainer für folgende Spesenvergütungen berechtigt, wenn sie Sportschüler an internationale Turniere und Trainingslager (laut LJV Jahresprogramm für Sportschüler) begleiten:

- Reisekosten (gemäss Punkt 4)
- Verpflegung (gemäss Punkt 5)
- Übernachtung (gemäss Punkt 6)

### 10.4 Betreuer/Begleitperson

Der Betreuer/die Begleitperson von Kadermitgliedern - sowie Sportschülern, ist an internationalen Turnieren und Trainingslagern, für folgende Spesenvergütungen berechtigt:

- Tagespauschale an Werktagen; gemäss Vereinbarung.
- Tagespauschale an Werktagen bei Abreise nach 12:00 Uhr; gemäss Vereinbarung.
- Bei Abreise nach 16:00 Uhr besteht kein Anspruch mehr auf die Tagespauschale.

Die Tagespauschale ist für jeden Anlass, in Abstimmung zwischen der Begleitperson und dem Vorstand neu festzulegen.

### 10.5 Kaderanwärter

Es besteht kein Anspruch auf Vergütung.

### 10.6 Landesmeisterschaft

Sämtliche unten aufgelisteten Kosten für die Landesmeisterschaft, werden durch den LJV getragen. Der gesamte Erlös fliesst wiederum in die Kassen des LJV. Das Budget, gemäss Vereinbarung/Genehmigung durch die DV, gilt es grundsätzlich einzuhalten.

- Kampfrichter
- Samariter
- Medaillen
- Hallenmiete
- Mattentransport / Mattenmiete
- Festwirtschaft
- Haftpflichtversicherung

### 10.7 Vorstand LJV

Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. In Ausnahmefällen (Teilnahme an Sitzung im Ausland) können die Reisekosten, Verpflegung und Übernachtung verrechnet werden.

## 11 Unkostenbeitrag

Der Vorstand kann einen Unkostenbeitrag definieren, welcher durch die Sportler als Wertschätzung gegenüber dem LJV zu entrichten ist. (z.B. Trainingslager, Turniere etc.).

## 12 Vereine

Den Vereinen wird ein vom Vorstand jährlich festgelegter und von der DV bestätigter Geldbetrag, gemäss dem Verteilschlüssel des LOC ausbezahlt.

## 13 Inkrafttreten

Das Spesenreglement vom 25. Februar 2016 mit den aktuellen Änderungen tritt per 24. Februar 2017 in Kraft.

Schaan, 24. Februar 2017

| | | |
|---|---|---|
| Der Präsident<br>Ernst Wallier | Die Vizepräsidentin<br>Esther Büchel | Der Kassier<br>Alex Mehser |